

Alein davon kann gewiß nach der Aktenlage gar keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

VII. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

114. Urtheil vom 14. Oktober 1882 in Sachen Bänziger gegen Gemeindrath Heiden.

A. Durch Urtheil vom 28. August 1882 hat das Obergericht des Kantons Appenzell Außerrhoden das vom Bezirksgerichte des Vorderlandes am 5. Juni 1882 ausgefallte Urtheil, welches in seinem Dispositive dahin geht: „Es sei das Entvogtungsbegehren abgewiesen,“ in Dispositiv und Motiven einfach bestätigt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte Advokat Bislin in St. Gallen, Namens der Wittve Elise Bänziger, geb. Zürcher, unter Berufung auf Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Weiterziehung an das Bundesgericht mit der Bemerkung, die Ergreifung dieses Rechtsmittels bezwecke die Abänderung des genannten obergerichtlichen Urtheils, respektive die Entvogtigung der Frau Zürcher gestützt auf Art. 1 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten im Wesentlichen Folgendes: Die von ihrem Ehemanne geschiedene Rekurrentin war, nach ausgesprochener Scheidung, gemäß Art. 1 des Gesetzes des Kantons Appenzell Außerrhoden betreffend das Vormundchaftswesen vom 26. Oktober 1869 unter Vormundchaft gestellt worden; nach dieser Gesetzesbestimmung erhalten nämlich volljährige ledige Weibspersonen und Wittwen in der

Regel einen Vormund und findet eine Ausnahme hievon nur dann statt, wenn sich die Vorsteherſchaft von ihrer Fähigkeit, das Vermögen ſelbſt zu verwalten überzeugt hat. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgeſetzes betreffend die perſönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 verlangte die Rekurrentin mit Berufung auf dieſes Geſetz beim Gemeinderathe von Heiden die Entvogtigung. Der Gemeinderath Heiden beſchloß indeß am 12. Januar 1882, dieſes Geſuch unter Anwendung des Art. 5 Alinea 1 des Geſetzes über die perſönliche Handlungsfähigkeit abzuweiſen, weil die Vorgänge der letzten Jahre zur Genüge den Beweis geleistet, daß die Rekurrentin nicht die nöthige Garantie biete, ihr Vermögen ſelbſt zu verwalten. Daraufhin ſtellte Advokat Bislin in St. Gallen, Namens der Rekurrentin bei den Gerichten des Kantons Appenzell A.-Rh. den Antrag, es ſei dieſer Bevogtigungsbeſchluß als formell und materiell unſtatthaft aufzuheben, indem er ausführte, mit dem Inkrafttreten des Bundesgeſetzes über die perſönliche Handlungsfähigkeit ſei die Rekurrentin ohne weiters entvogtet geweſen, und der Gemeinderath hätte daher eine neue Bevogtigung ausſprechen ſollen; ſtatt deſſen habe er publizirt, daß die Rekurrentin ferner bevogtet bleibe, was formell unſtatthaft ſei; zudem entbehre die Bevogtigung auch materiell der Begründung; denn aus den vorliegenden Thatſachen könne keineswegs gefolgert werden, daß die Rekurrentin verſchwenderiſch und zu Verwaltung ihres Vermögens unfähig ſei. Dieſe Klage wurde indeß, wie in Fakt. A hervorgehoben, von beiden Inſtanzen abgewieſen und zwar mit der Begründung: Dem Beſchlusse des Gemeinderathes von Heiden, daß Rekurrentin fernerhin bevogtet bleiben ſolle, könne kaum eine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß die Bevogtigung auch für die Zukunft ausgedrückt, reſpektive erneuert ſein ſolle; eine Aufhebung des Bevogtigungsbeſchlusses aus rein formellen Gründen ließe ſich um ſo weniger rechtfertigen, als ja der Gemeinderath zweifelsohne die Bevogtigung der Rekurrentin in korrekter Weiſe doch wieder ausſprechen würde. Die Bevogtigung ſei aber materiell nach Art. 5 des Bundesgeſetzes betreffend die perſönliche Handlungsfähigkeit gerechtfertigt, da als hergeſtellt erſcheine, daß Rekurrentin die morali-

sehen Eigenschaften für eine ordentliche Vermögensverwaltung nicht biete.

2. Es muß sich zunächst fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei. Darüber ist aber zu bemerken: Die Beschwerde wird ausdrücklich als Weiterziehung eines kantonalen Civilurtheils gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege und nicht etwa als staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art. 59 ibidem eingeführt. Fragt sich aber demnach, ob das Bundesgericht als Civilgerichtshof oberer Instanz im vorliegenden Falle kompetent sei, so muß dies unbedingt verneint werden. Die Kompetenz des Bundesgerichtes als Oberinstanz in Civilsachen ist nach Art. 29, Absatz 1 leg. cit. nur dann begründet, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat, oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um eine nach eidgenössischem Rechte zu entscheidende Rechtsstreitigkeit. Die Frage nämlich, welche durch das angefochtene Urtheil zu entscheiden war, ob die Entmündigung der Rekurrentin auszusprechen, respektive aufrecht zu erhalten sei, ist nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Rechte zu entscheiden. Denn: Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, welches zwar wohl im Allgemeinen die Voraussetzungen der persönlichen Handlungsfähigkeit und ihrer Entziehung oder Beschränkung festgestellt, regelt die Voraussetzungen der Entmündigung an sich handlungsfähiger Personen nicht in positiver Weise, sondern behält dies vielmehr der kantonalen Gesetzgebung vor, indem es blos negativ eine Schranke für letztere dadurch aufstellt, daß es bestimmt, welche Thatbestände einzig vom kantonalen Rechte als Entmündigungsgründe anerkannt werden dürfen. Mit andern Worten: das Bundesgesetz bestimmt blos negativ, daß vom kantonalen Rechte blos bestimmte Thatbestände und keine andern als Entmündigungsgründe anerkannt werden dürfen, dagegen schreibt es keineswegs positiv vor, daß diese Thatbestände überall als Entmün-

digungsgründe anerkannt werden sollen, sondern es überläßt vielmehr die Bestimmung darüber, ob ein gewisser Thatbestand als Entmündigungsgrund gelten solle, innerhalb der aufgestellten Schranken, ausschließlich dem kantonalen Rechte. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaute des Art. 5 des Bundesgesetzes, welcher ausdrücklich sagt, daß die Handlungsfähigkeit aus den dort aufgezählten Gründen „nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung“ beschränkt oder entzogen werden könne, und es ergibt sich denn auch aus der Botschaft des Bundesrathes zu dem Entwurfe des fraglichen Bundesgesetzes (siehe dieselbe Bundesblatt 1879 III, S. 764 ff., insbesondere S. 782—784) unzweideutig, daß die Regelung der Entmündigungsgründe innerhalb der vom Bundesgesetze aufzustellenden Schranken, mit bewußter Absicht der kantonalen Gesetzgebung, welcher ja überhaupt die Ordnung des Vormundchaftswesens zusteht, vorbehalten wurde. Demnach ist aber klar, daß die Frage, ob ein Entmündigungsantrag begründet sei, in erster Linie einzig nach kantonalem Rechte beurtheilt werden kann und daß daher die Urtheile kantonalen Gerichte in Entmündigungssachen nicht im Wege der Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte angefochten werden können und es kann sonach auf die vorliegende Beschwerde wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten werden. Daß die kantonalen Gerichte sich in concreto in der Motivirung ihres Urtheils irrthümlicherweise nicht auf das kantonale Recht, sondern auf das Bundesgesetz berufen haben, vermag offenbar hieran nichts zu ändern, denn für die Kompetenz des Bundesgerichtes kommt es ja nicht darauf an, ob die kantonalen Gerichte in der Begründung ihres Urtheils sich auf eidgenössisches Recht bezogen haben, sondern darauf, ob letzteres wirklich anwendbar ist.

3. Ist somit auf die Beschwerde, wie sie angebracht ist, nicht einzutreten, so braucht dagegen auf die Frage, ob und inwiefern etwa im vorliegenden Falle ein staatsrechtlicher Rekurs gemäß Art. 59 lit. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege statthaft und begründet wäre, und somit auf die allgemeine Frage, ob und inwiefern überhaupt kanto-

nale Urtheile und Verfügungen in Entmündigungssachen wegen Anerkennung oder Anwendung bundesrechtlich unzulässiger Entmündigungsgründe im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angefochten werden können, nicht eingegangen zu werden. Denn ein staatsrechtlicher Recurs ist von der Recurrentin nicht anhängig gemacht worden und es ist daher über dessen Zulässigkeit nicht zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

VIII. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Contestations entre communes de différents cantons touchant le droit de cité.

115. Urtheil vom 17. November 1882 in Sachen
Ortsbürgergemeinde Triengen gegen Gemeinde
Wiesen.

A. Am 29. Dezember 1879 wurde zwischen Kaspar Fischer, Landarbeiter, von Triengen, Kantons Luzern, geb. 30. Juli 1841 und Marie Antoinette Wächter, von Wiesen, Kantons Solothurn, geb. 1847, durch den Civilstandsbeamten von Wiesen die Ehe abgeschlossen. Laut einem, von den Nupturienten sowie vom Civilstandsbeamten unterzeichneten, Randvermerk im Civilstandsregister von Wiesen wurden durch diesen Eheabschluß folgende vorehelich geborene Kinder legitimirt:

1. Julie, geb. in Mühlhausen, den 17. Februar 1870;
2. Anna, geb. in Mühlhausen, den 10. Juni 1877;
3. Rosa, geb. in Mühlhausen, den 29. Oktober 1879.

B. Die Heimatgemeinde des Ehemannes, die Gemeinde Triengen, Kantons Luzern, weigerte sich nun aber, das älteste

dieser Kinder, Julie, geb. 17. Februar 1870, als ihre Angehörige anzuerkennen und Ausweisschriften für dasselbe auszustellen; sie behauptete nämlich, dieses Kind habe nicht den Kaspar Fischer zum Vater, vielmehr sei dessen Vaterschaftsanerkennung eine fingirte; ebenso weigerte sich auch die Gemeinde Wiesen, indem sie davon ausging, das fragliche Kind sei durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt worden und theile daher das Bürgerrecht seines Vaters, ihrerseits Ausweisschriften für dasselbe auszustellen. Nachdem hierauf die Gemeindebehörde des Wohnortes der Eheleute Fischer-Wächter, der Stadtrath von Luzern, die Ausweisung des Kindes Julie wegen Mangels an Ausweispapieren angeordnet hatte, die Vollziehung dieser Maßregel indeß auf Schwierigkeiten stieß, da weder die Gemeinde Wiesen noch die Gemeinde Triengen das Kind übernehmen wollten, beschloß der Regierungsrath des Kantons Luzern am 31. März 1881, die Ausweisung sei in der Weise zu vollziehen, daß das Kind durch die Kantonspolizei dem Gemeinderathe von Triengen behufs weiterer Versorgung zuzuführen sei. Denn die Legitimation des Kindes, welche dessen Heimathörigkeit in Triengen nach sich ziehe, müsse bis zu ihrer Annullirung durch richterliches Urtheil als gültig betrachtet werden; dagegen bleibe der Gemeinde Triengen vorbehalten, über die Statusfrage einen richterlichen Entscheid herbeizuführen.

C. Nunmehr trat die Gemeinde Triengen beim Bundesgerichte mit einer Klage gegen die Gemeinde Wiesen auf; sie beantragt: Die Gemeinde Wiesen sei zu verhalten, das von Marie Antoinette Wächter von Wiesen, jetzt Frau Fischer von Triengen in Luzern, am 17. Februar 1870 in Mühlhausen im Elsaß geborene Kind Julie als in Wiesen heimatberechtigt anzuerkennen und der Gemeinde Triengen alle Kosten zu vergüten, welche ihr durch die Weigerung der Gemeinde Wiesen, der Julie Wächter Ausweisschriften auszustellen, erwachsen, unter Folge der Kosten. Zur Begründung führt sie aus: Kaspar Fischer habe die Bekanntschaft seiner jetzigen Ehefrau der Marie Antoinette Wächter, erst nach der Geburt des Kindes Julie gemacht; Vater des letztern sei nicht K. Fischer, sondern